

LAV Reichenbach/Vogtl. e. V.

- S a t z u n g -

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LAV Reichenbach/Vogtl. e. V. und gründet sich aus der Abteilung Leichtathletik/Triathlon der SG Blau-Weiß Reichenbach e. V.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Leichtathletik-Verband Sachsen
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in 08209 Auerbach unter der Registernummer _____ eingetragen.
- (4) Sitz des Vereins ist 08468 Reichenbach.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die sportliche Betätigung auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit zur Erprobung der Leistungsfähigkeit.
- (2) Der Verein fördert den leistungsorientierten Wettkampfsport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
- (3) Die Mitglieder, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, können regelmäßig darauf vertrauen, dass der für Abs. (1) und (2) erforderliche Trainingsbetrieb von ausgebildeten Übungsleitern bzw. Trainern geleitet wird.
- (4) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (5) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportartspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften;
 - d) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften;
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht dann nicht, wenn es dem Vereinszweck widerspricht.

(2) Bereits vor der Aufnahme in den Verein bestehende Mitgliedschaften in der SG Blau-Weiß Reichenbach werden für die Dauer der Zugehörigkeit anerkannt.

(3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(4) Mitglieder haben

- a) ab vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b) Informations- und Auskunftsrechte
- c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins

(5) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit oder besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) Streichung von der Mitgliederliste
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

(7) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

(8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

(9) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

(10) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand für das folgende Geschäftsjahr beschließt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erarbeiten, die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins regelt. Sie ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Viertel der Mitglieder das Verlangen schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand stellt. Abs. (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) Entgegennahme der Berichterstattung der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in offener Wahl
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- h) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und legen die weiteren Funktionen fest. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind für den Verein vertretungsberechtigt und bilden den geschäftsführenden Vorstand. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, insbesondere
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen

§ 8 Beschlussfassung und Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmenrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

(4) Die Mitglieder erhalten auf Verlangen die Protokollabschrift der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenwesen und Kassenprüfung

(1) Zahlungen und Überweisungen erfolgen durch den Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder einem anderen bevollmächtigten Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorsitzende und der Schatzmeister, im Verhinderungsfall der Vertreter, tragen die Verantwortung für die formale und sachliche Richtigkeit des Zahlungsverkehrs.

(3) Zur Durchführung der Rechnungs- und Kassenprüfung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(4) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.

(5) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen, erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht und stellen nach Ablauf der Wahlperiode während der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Bei jeder Prüfung müssen beide Kassenprüfer anwesend sein.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 11 Zusammenschluss und Auflösung

(1) Der Zusammenschluss mit einem oder mehreren Vereinen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Über einen Zusammenschluss entscheiden zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Über die Auflösung entscheiden drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reichenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.09.2012 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.